

und propagandistisch ausgewertet. Aber, so könnte man weiter fragen: warum hat man neben dem Erbrechtshinweis nicht doch in der Visio eigens eine Aufforderung eingeflochten, daß Karl III. seinen jungen provençalischen Verwandten speziell durch Adoption zu seinem Nachfolger im Kaisertum machen solle? Die Antwort liegt auf der Hand, wenn man sich in die Situation des Visio-Verfassers von ca. 890 versetzt: die Adoption hatte sich — worauf später noch ausführlicher hinzuweisen ist — nicht dauerhaft verwirklichen lassen. Schon 14 Tage nach diesem Auftakt in Kirchen wurde der kaiserliche Haupttratgeber gestürzt und der kranke Kaiser unter den Einfluß anderer Männer gebeugt, die offenbar andere Pläne hatten. Wäre es deshalb für den Visio-Autor überhaupt ratsam gewesen, auf einen inzwischen tatsächlich gescheiterten Weg zur Sicherung der Nachfolge Ludwigs im Kaisertum ausdrücklich hinzuweisen? Klüger war es gewiß, im Vorfeld zu bleiben und stärker das Erbrecht zu betonen, dessen Konkretisierung jedoch tunlichst nicht auszusprechen. Es galt ja eben, trotz Scheiterns bald nach der Durchführung der Adoption die Grundgedanken derselben zu retten.

Daß Kaiser Karl III., dem in seiner Ehe die biologisch-natürliche Zeugung eines Sohnes und Nachfolgers versagt blieb, auf die „künstliche Schaffung eines Eltern-Kind-Verhältnisses“⁴¹⁾ im Adoptionsakt von Kirchen zurückgriff, um die Nachfolgefrage zu regeln, war übrigens nicht außergewöhnlich; der Gedanke lag sozusagen in der Luft. War Karl III. doch schon einmal in der Mitte seiner Regierungszeit, 879/80, gebeten worden, als Adoptivvater für seine westfränkischen Verwandten Ludwig III. und Karlmann zu fungieren, um zugleich deren bestrittene Legitimität zu bessern und sich selbst einen Erben zu setzen⁴²⁾! Und er hatte offensichtlich diese Söhne aus der 1. Ehe Ludwigs d. St., deren Thronrechte durch die Verstoßung ihrer Mutter und durch Ludwigs d. St. Wiederverheiratung (bei Lebzeiten der 1. Gemahlin) zunichte gemacht worden waren, weil sie dadurch ja als Konkubinen- oder Friedelkinder gewertet werden mußten, auch tatsächlich an Sohnes Statt angenommen. Zumindest den jüngeren Stammersohn Karlmann hat Karl III. später (886) in einer Urkunde einmal als seinen *adoptitiu filius* bezeichnet⁴³⁾. — Auch durch die Päpste ist Karl III. wiederholt auf

⁴¹⁾ W.D. Wackernagel, Adoption, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. Erler, Bd. 1 (1957) Sp. 56.

⁴²⁾ Vgl. oben Anm. 7.

⁴³⁾ MGH D Karl III. nr. 145. Hierzu und zum folgenden vgl. E. Hla-witschka, Adoptionen im mittelalterl. Königshaus (wie Anm. 7) S. 22ff.